

Auszug aus dem Protokoll vom 01. Juni 2011

Nr. 2011-37 Reglement über den Schulmedizinischen Dienst; Änderung

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. April 2011 das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst beschlossen (ERB Nr. 2011-28). Das Reglement wurde im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert.

Im Nachgang zeigte es sich, dass das Reglement zwei Fehler enthält, die vor der Publikation (auch im Rahmen der Vernehmlassung) niemand bemerkte:

4. Kapitel: **BEREICH SCHULZAHNARZT**

Artikel 12 Obligatorische Untersuchungen

a) Zeitpunkt

¹Die Schülerinnen und Schüler werden während der ~~obligatorischen~~ Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht.

Artikel 17 Vorbeugende Massnahmen

¹Schülerinnen und Schüler sind während dem Kindergarten und der Primarschulzeit zur systematischen Zahn- und Mundpflege anzuleiten.

Wenn der Fehler nicht korrigiert wird, müssen die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten bezüglich des Bereichs Zahnarzt nicht mehr untersucht oder zur Zahnpflege angehalten werden. Der vom Landrat beschlossene Artikel 29b der Ergänzung zur Schulverordnung hält aber klar fest, dass der schulmedizinische Dienst die ganze Volksschulzeit und somit auch den Kindergarten umfasst.

Die Schulbehörden wurden mittels Brief vom 29. April 2011 über das Versehen bereits informiert.

Beschluss

1. Die Änderung des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Publikation im Amtsblatt zu veranlassen.

Mitteilung an: Direktionssekretariat (Vollzug)

Altdorf, 08. Juni 2011

Für getreuen Auszug:



Peter Horat

Anhang

Änderung des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst

Anhang

REGLEMENT
über den Schulmedizinischen Dienst
(Änderung vom 1. Juni 2011)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliessen:

I.

Das Reglement vom 6. April 2011 über den Schulmedizinischen Dienst ¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Absatz 1

¹Die Schülerinnen und Schüler werden während der Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht.

Artikel 17 Absatz 1

¹Schülerinnen und Schüler sind während dem Kindergarten und der Primarschulzeit zur systematischen Zahn- und Mundpflege anzuleiten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

¹ RB 10.1421